

Die GAP nach 2013

Legislativvorschläge der EU Kommission zur Reform der
gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union
vom 12. Oktober 2011



Vorgeschichte

Im Vorfeld der erneuten Reform der GAP breite Debatte um die Mitteilung der EU-Kommission vom 18.11.2010: „Die GAP bis 2020: Nahrungsmittel, natürliche Ressourcen und ländliche Gebiete – die künftigen Herausforderungen“.

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0672:FIN:DE:PDF>

Zu dieser legten die Verbände aus Umwelt- und Naturschutz (u.a.DNR), Landwirtschaft, Entwicklungspolitik und Tierschutz, koordiniert durch AbL und euronatur im Juni 2011 eine umfangreiche Stellungnahme vor.

http://www.naturparke.de/system/datalibrarydownloads/148/original/Plattform-Papier-EU-GAP-2013-Juni_2011.pdf?1310984092

Kernforderungen der Umweltverbände zur GAP bis 2020

- Eine Frucht nimmt pro Vegetationsperiode höchstens 50% ein
- Leguminosen und Leguminosen-Gemenge wie Klee gras nehmen mind. 20% der betrieblichen Ackerfläche ein
- Auf mindestens 10% der Betriebsfläche wird die Nutzung vorrangig im Sinner der Förderung der Biodiversität ausgerichtet (ökologische Vorrangflächen)
- Dauergrünland bleibt als solches erhalten
- Auf Betriebsflächen werden keine genetisch veränderten Pflanzen angebaut

Darüberhinaus fordern die Verbände eine erhebliche finanzielle und strukturelle Stärkung der zweiten Säule sowie die Bindung von Mindestanteilen der EU-Gelder an die Maßnahmenbereiche Agrarumwelt und integrierte ländliche Entwicklung

http://www.naturparke.de/system/datalibrarydownloads/148/original/Plattform-Papier-EU-GAP-2013-Juni_2011.pdf?1310984092

Zu den Vorschlägen unter Agrarkommissar Dacian Ciolos

Bei den Vorschlägen handelt es sich um ein Bündel von insgesamt **sieben** Verordnungen.

http://ec.europa.eu/agriculture/cap-post-2013/legal-proposals/index_de.htm



Die wichtigsten betreffen:

- Direktzahlungen an landwirtschaftliche Betriebe inklusive Greening, Staffelung)
- Gemeinsame Marktorganisation (Marktordnung)
- Förderung der ländlichen Entwicklung (2. Säule)
- Finanzierung, Verwaltung und Kontrolle (inkl. Cross Compliance)

Welche relevanten Aspekte sind hier enthalten?

„Greening“ der Direktzahlungen

Greening = Bindung der Zahlungen an ökologische Standards im Bereich Fruchtfolge, Dauergrünland-Erhalt und ökologische Vorrangflächen

1

Betriebe mit mehr als 3 ha Ackerland (ohne Dauergrünland, andere Graserzeugung, Brachland) müssen auf der Ackerfläche mindestens drei verschiedene Kulturen anbauen, wovon jede mindestens 5% und höchstens 70% ausmachen darf.

Dies ist als eine schwache Forderung die sogar unter bestehenden Vorgaben (GLÖZ-Regelung zum Erhalt von Humus im Boden) zurück bleibt.

Quelle: Bauernstimme 11/2011 (ABL)

„Greening“ der Direktzahlungen

Greening = Bindung der Zahlungen an ökologische Standards im Bereich Fruchtfolge, Dauergrünland-Erhalt und ökologische Vorrangflächen

2

Erhalt von Dauergrünland im Betrieb. Ein Betrieb darf (Referenzjahr =2014) nach 2014 maximal 5% seines Dauergrünlandes umbrechen.

Bereits bestehende Vorgaben zum Grünlandumbruch in einzelnen Bundesländern relativieren diese Vorgaben.
Gefahr des Grünlandumbruches bis 2014 !

Quelle: Bauernstimme 11/2011 (ABL)

„Greening“ der Direktzahlungen

Greening = Bindung der Zahlungen an ökologische Standards im Bereich Fruchtfolge, Dauergrünland-Erhalt und ökologische Vorrangflächen

3

Die Betriebe müssen mindestens sieben Prozent ihrer beihilfefähigen Ackerfläche „als im Umweltinteresse genutzte Flächen“ ausweisen. Als Beispiele nennt die Kommission im Text: Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente wie Hecken sowie Pufferstreifen entlang von Gewässern sowie Aufforstungsflächen.

Quelle: Bauernstimme 11/2011 (ABL)

Agrarministerkonferenz in Suhl 30.10.11

„In dem Beschluss rückt die Agrarministerkonferenz von dem Vorschlag der Europäischen Kommission ab, sieben Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche eines Betriebes zur ökologischen Vorrangfläche zu bestimmen. So setzen sich die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Agrarressorts der Länder dafür ein, dass jeder Betrieb zwar einen angemessenen Anteil seiner Fläche als ökologische Vorrangfläche bereitstellt, sie möchten jedoch den Umfang der anrechenbaren Maßnahmen deutlich ausweiten: So sollen unter anderem Flächen mit Agrarumweltmaßnahmen, einschließlich Vertragsnaturschutz- und ökologisch bewirtschaftete Flächen, anerkannt werden. Außerdem sollen die Betriebe die Bedingung auch erfüllen können, indem sie auf 15% ihrer Ackerfläche Eiweißpflanzen oder deren Gemenge oder ökologisch vorteilhafte nachwachsende Rohstoffe - ausgeschlossen Mais - anbauen. „Mit dieser Klausel wird es praktisch allen Betrieben möglich sein, die Auflagen der EU zu erfüllen. Eine quasi zwangsläufige Stilllegung von Flächen kann somit abgewendet werden“, so Landwirtschaftsminister Gert Lindemann, der sich maßgeblich für die Ausweitung der anrechenbaren Maßnahmen eingesetzt hatte.“

http://www.gabot.de/index.php/News-Details/52/0/?&tx_ttnews%5Btt_news%5D=219535&tx_ttnews%5BbackPid%5D=1&cHash=c87a9f38bd